

Bekanntmachung

(Wiederholt aus Nr. 82)

Mitgliedsbeiträge

Das bisherige Einzugsverfahren beim Börsenverein der Deutschen Buchhändler und beim Bund Reichsdeutscher Buchhändler e. V. mit den verschiedenen Zahlungs- und Einzugsmöglichkeiten verursacht der Geschäftsstelle erhebliche Mehrarbeit und damit Unkosten. Zur Vereinfachung und Senkung der Verwaltungskosten bestimme ich folgendes:

1. Börsenvereins-Beitrag:

Der Börsenvereinsbeitrag ist für das Vierteljahr in Höhe von RM 6.— im voraus bis zum Letzten des ersten Vierteljahrsmonats auf das Postscheckkonto des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, Leipzig Nr. 13463, einzuzahlen. Auf dem Überweisungsabschnitt ist anzugeben: Name und der Vermerk „Betrifft Mitgliedsbeitrag“.

2. Bundes-Beitrag:

Der Mitgliedsbeitrag für den Bund einschließlich des Firmenbeitrages ist im voraus bis zum 15. des ersten Monats im Vierteljahr auf das Postscheckkonto des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler e. V., Leipzig Nr. 18800, einzuzahlen. Auf dem Überweisungsabschnitt sind Name und Mitgliedsnummer anzugeben. (Der persönliche Beitrag beträgt vierteljährlich RM 13.50. Der Firmenbeitrag ist nach Maßgabe des Umsatzes der Firmen gestaffelt. Er beträgt bei buchhändlerischen Betrieben mit einem Jahresumsatz a) von 20—50000 RM vierteljährlich RM 5.—, b) von 50—100000 RM vierteljährlich RM 10.—, c) von 100—200000 RM vierteljährlich RM 17.50, d) von über 200000 RM vierteljährlich RM 25.—.)

3. Für beide Verbände fällt in Zukunft der Einzug über Leipzig oder über die BAG weg. Beiträge, die bis zum angegebenen Termin (Bund: 15. des ersten Monats, Börsenverein: Schluß des ersten Monats im Vierteljahr) nicht eingegangen sind, werden unter Belastung der Kosten durch Nachnahme eingezogen. Die Nachnahme gilt gleichzeitig als Mahnung. Wird beim Beitrag für den Bund Nachnahme verweigert, so wird nach Anweisung der Reichsschrifttumskammer der Beitrag durch das zuständige Finanzamt erhoben.

Im Interesse einer Erleichterung der Verwaltung bitte ich die Mitglieder dringend darum, ihre Mitgliedsbeitragspflicht pünktlich zu erfüllen. Sie ersparen dadurch sich und uns Arbeit und gegenseitige Verärgerung.

Leipzig, den 4. April 1935

Dr. Hellmuth von Hase, Schatzmeister

Mitteilung der Geschäftsstelle

Kantatenummer des Börsenblattes

Am 18. Mai erscheint die Kantatenummer des Börsenblattes. Sie wird an alle Bezahler geliefert und außerdem den Teilnehmern an der Hauptversammlung ausgehändigt.

Als Festnummer, der starke Beachtung zuteil wird, ist die Kantatenummer besonders geeignet für zusammenfassende Anzeigen über die Neuerscheinungen der letzten Zeit sowie über neue und ältere Werke, die zur Zeit besonders aktuell sind.

Anzeigenschluß ist am 10. Mai.

Um wegen der Beschaffung besonderen Papiers möglichst bald einen Überblick über den voraussichtlichen Umfang zu bekommen, bitten wir um Bestellung der Anzeigen möglichst bis zum 4. Mai.

Die Auflage der Kantatenummer ist in diesem Jahre um reichlich 2000 Exemplare höher als im Vorjahre.

Zum teilweisen Ausgleich der höheren Herstellungskosten muß der Anzeigengrundpreis für diese Nummer um 10% erhöht werden. Kleinere Anzeigen als eine Achtelseite können nicht aufgenommen werden.

Leipzig, den 8. April 1935.

Dr. Heß.

Schulbücherwerbung

An die Obleute des deutschen Buchhandels!

In Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Schulbuchverleger (Fachgruppe III der Fachschaft Verlag im Bund Reichsdeutscher Buchhändler) haben wir folgende Pressenotiz veröffentlicht:

Kauft neue Schulbücher

In Elternkreisen besteht vielfach noch Unklarheit über die ab Ostern 1935 gültigen, amtlich zugelassenen Schulbücher. Um Verdruß und Fehleinkäufe zu vermeiden, sei auf einen Erlaß des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 5. Februar 1935 hingewiesen.

Dieser Erlaß bestimmt, »daß im kommenden Schuljahr 1935/36 mit Ausnahme des Lesebuches für das 5. und 6. Schuljahr und der Fibel mit Neueinführungen von Schulbüchern für die Volksschulen nicht zu rechnen ist.« Welche Fibel ab Ostern 1935 (1. Schuljahr) gebraucht wird, gibt der Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den Eltern bekannt. Das neue, vom Reichskultusministerium